



palliative.ch

gemeinsam kompetent
ensemble compétent
insieme con competenza

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Eingereicht via Plattform Consultations

Bern, 8. Juli 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung, Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen

Stellungnahme von palliative.ch

Palliative.ch bedankt sich für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und Totalrevision der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) – Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen zur äussern zu dürfen.

Keine Vorwegnahme der Entscheidungen der Tarifpartner

Insgesamt stellen wir fest, dass mit den Formulierungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs bereits wesentliche Weichenstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von E-FAS vorgenommen werden. Diese schränken den Gestaltungsspielraum der Tarifpartner bei der Ausarbeitung künftiger Tarifmodelle erheblich ein. Dies betrifft insbesondere die Annahme, dass sich die Tarife auf effektiv erbrachte Leistungen abstützen, gleichzeitig aber weiterhin eine Erhebung des Pflegebedarfs vorausgesetzt wird. Für Pflegeheime würde dies einen erheblichen Umstellungs- und Mehraufwand bedeuten. Die parallele Erfassung von Leistungsdaten und Pflegebedarf führt zu zusätzlichen administrativen Belastungen und bindet personelle Ressourcen, die für die direkte Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner benötigt werden.

Zudem besteht die Gefahr, dass durch diese Vorfestlegungen alternative Tarifmodelle, welche derzeit von den Tarifpartnern geprüft werden, unnötig eingeschränkt oder faktisch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Modelle mit pauschalierten Vergütungen, die sich beispielsweise auf Pflegediagnosen oder andere bedarfsorientierte Kriterien stützen. Aus Sicht von palliative.ch sollte deshalb vermieden werden, zum aktuellen Zeitpunkt, im Verordnungsrecht Vorgaben festzulegen, die den Ausgang der laufenden tarifpartnerschaftlichen Arbeiten vorwegnehmen.



palliative.ch

gemeinsam kompetent
ensemble compétent
insieme con competenza

Auch fehlt an mehreren Stellen eine klare Differenzierung zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen. Dies betrifft insbesondere die Unterschiede zwischen der Pflege in einem Alters- und Pflegeheim und der Pflege zuhause (in der Palliative Care vor allem die Mobilien Palliativdienste MPD).

Keine Datenerhebungen auf Reserve

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden wesentliche Vorgaben zur Datenerhebung festgelegt, bevor die Tariforganisation über die zukünftige Tarifstruktur entschieden hat. Vorgesehen ist, dass sowohl Pflegeheime als auch die Hilfe und Pflege zu Hause den Pflegebedarf sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Klientinnen und Klienten sowie alle erbrachten Leistungen erfassen und entsprechende Daten liefern müssen.

Welche Daten tatsächlich tarifrelevant sind, und für Steuerungszwecke benötigt werden, kann jedoch erst nach Festlegung der Tarifstruktur beurteilt werden. Es ist aus unserer Sicht zu vermeiden, Daten auf Vorrat zu erheben und dadurch den administrativen Aufwand unnötig zu erhöhen. Zusätzliche Dokumentationspflichten binden personelle Ressourcen, die für die Betreuung und Pflege benötigt werden.

Berücksichtigung der unterschiedlichen Realitäten

Für die Entwicklung der Tarifstruktur und die anschliessenden Tarifverhandlungen ist es zentral, dass die Realität der gesamten Branche angemessen berücksichtigt wird. Es darf nicht dazu kommen, dass einzelne Kantone oder Gruppen von Leistungserbringern faktisch ausgeschlossen werden, weil sie das vorgesehene Instrumentarium vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung noch nicht anwenden.

Die Datenerhebung muss deshalb auch die Gegebenheiten in den PLAISIR-Kantonen sowie in jenen Kantonen berücksichtigen, die bis 2028 ausschliesslich BESA einsetzen. Die dort vorhandenen Daten müssen genutzt werden und in die Entwicklung der Tarifstruktur sowie in die Tarifverhandlungen einfließen können.

Wird das neue Instrument zur Bedarfserhebung – wie vorgesehen – Ende 2028 durch die Tariforganisation festgelegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kantone und Leistungserbringer bereits vorgängig die notwendigen Anpassungen vornehmen, um einheitliche Daten im Sinne der neuen Vorgaben liefern zu können. Mit dem heutigen Entwurf besteht die Gefahr, dass relevante Datenbestände und damit ganze Gruppen von Leistungserbringern bei der Entwicklung der Tarifstruktur unberücksichtigt bleiben.

Es bleibt auch offen, welche Elemente bereits ab 2028 umgesetzt werden sollen und welche Bestandteile Gegenstand der bis 2032 vorgesehenen Entwicklungsphase sein werden. Gleichzeitig enthält der Bericht zahlreiche Ausführungen zur Pflege im Alters- und Pflegeheim sowie zur Pflege zu Hause, obwohl der Fokus gemäss Bericht auf dem stationären und ambulanten medizinischen Bereich liegen soll.

Wir stellen daher die vorgesehene Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen per 1. Januar 2028 infrage.

Unterscheidung zwischen A, B und C-Leistungen

Im Verordnungsentwurf wird an der Unterscheidung der Pflegeleistungen in die Kategorien A, B und C gemäss Art. 7 KLV festgehalten und diese Systematik neu auch auf die Pflegeheime ausgeweitet. Diese Leistungskategorien werden jedoch im RAI-System nicht differenziert ausgewiesen. Auch in der ambulanten Pflege können sie nur mittels zusätzlicher Berechnungen abgebildet werden.

Solange die künftige Tarifstruktur noch nicht definiert ist und nicht feststeht, ob die Katego-



palliative.ch

gemeinsam kompetent
ensemble compétent
insieme con competenza

rien A, B und C darin überhaupt eine Rolle spielen werden, sollten diese Leistungskategorien nicht verbindlich im Verordnungsrecht verankert werden. Eine solche Festlegung würde den Ausgang der laufenden tarifpartnerschaftlichen Arbeiten vorwegnehmen und den Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung neuer Tarifmodelle unnötig einschränken.

Demgegenüber begrüssen wir die Erwähnung der Instrumente des Betriebsvergleichs und der Leistungsrechnung, insbesondere der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik. Diese Instrumente sind in der Branche breit etabliert und in zahlreichen Kantonen bereits verbindlich vorgeschrieben.

Rolle der Tariforganisation

Palliative.ch sieht die vorgesehene Rolle der Tariforganisation als kritisch. Die Festlegung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Bedarfsermittlung sowie weiterer fachlicher Instrumente darf nicht in die Zuständigkeit einer Tariforganisation fallen, sondern muss der Fachexpertise vorbehalten bleiben. Fachgesellschaften wie palliative.ch unterstützen und koordinieren schon jetzt die Entwicklung von entsprechenden Instrumenten. Sie bringen dafür die nötige Fachexpertise mit.

Bedarfsermittlung und pflegfachliche Kompetenz

Aus Sicht der Pflege zu Hause – im Bereich Palliative Care insbesondere die MPD – ist festzuhalten, dass die heute eingesetzten Instrumente nicht in jedem Fall den voraussichtlichen Zeitaufwand zur Deckung des Pflegebedarfs ausweisen. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich, da die geplanten Massnahmen und die entsprechenden Zeitangaben im heutigen System durch Pflegefachpersonen erhoben und gemeldet werden.

Dieses Vorgehen trägt der professionellen Einschätzung der Pflegefachpersonen Rechnung und bildet die Komplexität der Pflege zu Hause sachgerecht ab.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als problematisch, dass der Verordnung bereits eine bestimmte Rolle des Bedarfsermittlungsinstrumentes im Tarifsysteem zugeordnet wird. Die Frage, welche Funktion Bedarfsermittlungsinstrumente künftig im Rahmen der Tarifstruktur einnehmen sollen, ist im Rahmen der Tarifautonomie von den Tarifpartnern zu klären und darf nicht durch regulatorische Vorgaben vorweggenommen werden.

Schliesslich ist bei der Datenerhebung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Wo immer möglich sollte deshalb auf bestehende und etablierte Branchenstandards abgestützt werden.